

	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Allgemeine Festlegungen	DIN VDE 0833 Teil 1
Diese auch vom Vorstand des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. genehmigte Norm ist damit zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist unter obenstehender Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der etz Elektrotechnische Zeitschrift bekanntgegeben worden. Alarm systems for fire, intrusion and hold-up; General requirements Ersatz für DIN 57833 Teil 1/ VDE 0833 Teil 1/08.82 Zusammenhang mit internationalen und regionalen Normen siehe Erläuterungen. Beginn der Gültigkeit Diese Norm (VDE-Bestimmung) gilt ab 1. Januar 1989. Gefahrenmeldeanlagen, die bis zum 31. Oktober 1981 nach VDE 0800 Teil 1/05.70, Abschnitt III F, fertiggestellt und in Betrieb genommen wurden, dürfen auch weiterhin nach VDE 0800 Teil 1/05.70, Abschnitt III F, betrieben, erweitert und geändert werden. Sie müssen jedoch spätestens ab 31. Oktober 1991 so beschaffen sein und betrieben werden, daß sie von diesem Zeitpunkt ab allen Anforderungen dieser Norm uneingeschränkt genügen. Daneben gilt DIN 57833 Teil 1/VDE 0833 Teil 1/08.82 noch bis zum 30. Juni 1989. Entwurf war veröffentlicht als DIN VDE 0833 Teil 1 A1/11.86. Fortsetzung Seite 2 bis 10 Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE (DKE)		

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Norm gilt für das Errichten, Erweitern, Ändern und Betreiben von Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall. Sie enthält Allgemeine Festlegungen. Für Brandmeldeanlagen gilt sie nur gemeinsam mit DIN VDE 0833 Teil 2; für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen gilt sie nur gemeinsam mit DIN VDE 0833 Teil 3.

1.2 Anlagen, die nicht in allen Einzelheiten dieser Norm entsprechen, dürfen nicht als Gefahrenmeldeanlagen im Sinne dieser Norm bezeichnet werden, auch wenn sie zum Melden von Gefahren- und Notzuständen benutzt werden.

1.3 In bergbaulichen Betrieben über Tage gilt diese Norm, sofern keine weitergehenden bergbehördlichen Vorschriften bestehen.

Diese Norm gilt nicht für bergbauliche Betriebe unter Tage.

2 Begriffe

2.1 Fernmeldeanlagen sind Einrichtungen der Informationstechnik, die eine Übertragung von Nachrichten, Daten und Informationen (Sprache, Töne, Bilder oder Zeichen) ermöglichen und in der Regel deren Verarbeitung (Vermittlungstechnik, Fernwirktechnik, Informationsverarbeitung) sowie Ausgabe einschließen.

Zu einer Fernmeldeanlage gehören die Sende-Einrichtung, der zur Übermittlung der Nachricht dienende Übertragungsweg (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), die Empfangseinrichtung und die zum Betrieb der Fernmeldeanlage erforderlichen Einrichtungen (aus: DIN VDE 0800 Teil 1/04.84, Abschnitt 2.1).

Anmerkung: Unter Betrieb werden Eingabe, Ausgabe und Verarbeitung von Informationen verstanden.

2.2 Gefahrenmeldeanlagen (GMA) sind Fernmeldeanlagen zum zuverlässigen Melden von Gefahren für Personen und Sachen. Sie bilden aus selbsttätig erfaßten oder von Personen veranlaßten Informationen Gefahrenmeldungen, geben diese aus und erfassen Störungen. Die Übertragungswege, die der Übertragung von Informationen und Gefahrenmeldungen dienen, sind überwacht.

Ihr Versagen ist durch besondere Maßnahmen weitgehend verhindert. Sie können neben elektrischen auch andere Betriebsmittel aufweisen.

Zu einer GMA gehören Einrichtungen für Eingabe, Übertragung (leitungsgeführt und nicht leitungsgeführt), Verarbeitung und Ausgabe von Meldungen, einschließlich zugehöriger Energieversorgung.

GMA werden wie folgt unterschieden:

- a) GMA der Klasse 1 erfassen Störungen und Eingriffe, sofern diese sich wie betriebliche Störungen auswirken.
- b) GMA der Klasse 2 erfüllen die Anforderungen der Klasse 1 und darüber hinausgehende Anforderung, daß Eingriffe mit dem Ziel, eine Meldung zu verhindern, zu einer Meldung führen.

2.2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden.

2.2.2 Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die dem automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme sowie von Flächen und Räumen auf unbefugtes Eindringen dienen.

2.2.3 Überfallmeldeanlagen (ÜMA) sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dienen.

2.2.4 Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA), die dem Aufnehmen und Übertragen von Meldungen aus Brandmeldeanlagen (BMA), Einbruchmeldeanlagen (EMA) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) zu einer Beauftragten Stelle dienen und von Personen zum Hilferuf genutzt werden können.

2.3 Alarmierungseinrichtungen dienen dem Herbeiruf von Hilfe zur Gefahrenabwehr oder der Warnung von Personen. Sie können Teil oder Zusatzeinrichtung einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) sein.

2.4 Steuereinrichtungen dienen der Auslösung von Vorrichtungen zur Gefahrenminderung oder -abwehr. Sie können Teil oder Zusatzeinrichtung einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) sein.

2.5 Betriebsmittel im Sinne dieser Norm sind Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen und Umsetzen von Energie.

2.6 Zentralen erfassen Informationen der Gefahrenmeldeanlage (GMA) und bilden daraus Meldungen.

2.6.1 Anzeigeneinrichtungen dienen der optischen und akustischen Anzeige von Meldungen zur Entgegennahme durch Eingewiesene Personen.

2.6.2 Betätigungseinrichtungen dienen dem manuellen Schalten und Steuern der Betriebsmittel durch Eingewiesene Personen.

2.6.3 Signalgeber erzeugen optische oder akustische Signale.

2.6.4 Energieversorgungen (EV) dienen der Versorgung von Anlagen oder Teilen davon.

2.7 Automatische Melder sind Melder, die zur Bildung von Gefahrenmeldungen dienende physikalische Kenngrößen erfassen und auswerten.

2.8 Nichtautomatische Melder sind Melder, die von Personen mittelbar oder unmittelbar betätigt werden können.

2.9 Übertragungseinrichtungen (ÜE) sind Teile einer Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) und dienen der Weiterleitung von Meldungen. Die Ansteuerung kann automatisch von einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) erfolgen. Der Übertragungsweg zwischen Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Ansteuereinrichtungen wird überwacht (Primärleitung).

2.10 Automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG) leiten Meldung und Informationen mittels kodierter Signale auf Übertragungswegen des öffentlichen Fernsprechnetz zu Beauftragten Stellen weiter. Hierbei wird der Übertragungsweg vom AWUG durch automatische Wahl aufgebaut.

2.11 Ansteuereinrichtungen dienen der Anschaltung von Übertragungseinrichtungen, von Steuereinrichtungen oder von Alarmierungseinrichtungen.

2.12 Übertragungswege sind die äußeren Verbindungen von Anlageteilen. Sie dienen der Übertragung von Informationen bzw. Meldungen in einer Gefahrenmelde-

anlage (GMA) und können auch zur Energieversorgung genutzt sein.

2.12.1 Primärleitungen sind überwachte Übertragungswege.

2.12.2 Sekundärleitungen sind nicht überwachte Übertragungswege.

2.13 Elektrofachkraft¹⁾ ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen, die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Anmerkung: Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden.

(Aus: DIN VDE 0105 Teil 1/07.83, Abschnitt 2.5.1)

2.14 Eingewiesene Person ist, wer in die für den Betrieb einer Gefahrenmeldeanlage (GMA) erforderlichen Aufgaben eingewiesen wurde. Sie ist in der Lage, selbständig die Bedienung der GMA vorzunehmen, Einflüsse auf die Überwachungsaufgaben bzw. Unregelmäßigkeiten zu erkennen und eigenverantwortlich bei Beeinträchtigung Inspektionen und Störungsbeseitigungen zu veranlassen.

2.15 Bedingt zugängliche Räume für Gefahrenmeldeanlagen (GMA) sind Räume oder Orte, die in der Regel nur Elektrofachkräften und Eingewiesenen Personen zugänglich sind.

2.16 Abgeschlossene Räume für Gefahrenmeldeanlagen (GMA) sind Räume und Orte, die unter Verschluss gehalten werden. Der Verschluss darf nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Der Zutritt (Zugang) ist nur Elektrofachkräften und Eingewiesenen Personen gestattet.

Anmerkung: Hierzu zählen auch abgeschlossene Gehäuse.

2.17 Überwachungsbereich ist der Bereich, der von einem automatischen Melder erfaßt oder von einer Person überwacht wird.

2.18 Meldergruppe ist die Zusammenfassung von Meldern, für die an Anzeigeeinrichtungen eine eigene Anzeige für Meldungen und Störungen vorgesehen ist. Die Meldergruppe kann auch aus nur einem Melder bestehen.

2.19 Meldebereiche sind Abschnitte von Gebäuden (z. B. Räume, Geschosse) oder von Grundstücken (z. B. Höfe) und dienen der eindeutigen Erkennung der Herkunft von Gefahrenmeldungen.

Anmerkung: Ein Meldebereich darf mehrere Meldergruppen umfassen.

2.20 Ein Sicherungsbereich umfaßt die Überwachung in sich abgeschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzten Räumen auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können. Eine GMA kann einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten. Ein Sicherungsbereich darf nur einer GMA angehören.

Anmerkung: Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

¹⁾ Siehe Erläuterungen

2.21 Örtliche Alarmgabe ist eine Alarmierung durch von der Zentrale abgesetzte Signalgeber.

2.22 Betreiber im Sinne dieser Norm ist der für den Betrieb der Gefahrenmeldeanlage (GMA) Verantwortliche.

2.23 Beauftragte Stelle im Sinne dieser Norm ist eine vom Betreiber beauftragte Eingewiesene Person, die Meldungen annimmt und notwendige Maßnahmen veranlaßt.

2.24 Instandhaltung: Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems (aus: DIN 31051/01.85, Nr 1).

2.24.1 Wartung: Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems (aus: DIN 31051/01.85, Nr 1.1).

2.24.2 Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes von technischen Mitteln eines Systems (aus: DIN 31051/01.85, Nr 1.2).

2.24.3 Instandsetzung: Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes von technischen Mitteln eines Systems (aus: DIN 31051/01.85, Nr 1.3).

2.24.4 Ständig verfügbar ist ein Instandhaltungsdienst dann, wenn er auf Anforderung unverzüglich zum Einsatz kommt.

2.24.5 Unverzüglich wird eine Inspektion oder Instandsetzung dann vorgenommen, wenn sie ohne schuldhaftes Verzögern eingeleitet und durchgeführt wird.

2.25 Sollzustand: Die für den jeweiligen Fall festzulegende Gesamtheit der Merkmalswerte (aus: DIN 31051/01.85, Nr 8).

2.26 Istzustand: Die in einem gegebenen Zeitpunkt festgestellte Gesamtheit der Merkmalswerte (aus: DIN 31051/01.85, Nr 7).

2.27 Betriebliche Störungen sind Abweichungen vom Sollzustand.

2.28 Meldebereit sind Gefahrenmeldeanlagen (GMA) und deren Teile, wenn Informationen bzw. Meldungen ausgewertet werden.

2.29 Ändern im Sinne dieser Norm umfaßt Maßnahmen, die im allgemeinen durch die betriebliche oder technische Entwicklung bedingt sind, aber nicht eine Erweiterung darstellen.

3 Anforderungen und Prüfungen

3.1 GMA müssen nach den Normen der Reihe DIN VDE 0800 errichtet werden. Darüber hinausgehende Festlegungen dieser Norm müssen erfüllt werden. GMA müssen durch Elektrofachkräfte errichtet werden.

3.2 Die in GMA verwendeten Betriebsmittel müssen DIN VDE 0804 entsprechen. Betriebsmittel von GMA müssen hinsichtlich der Funktionssicherheit den besonderen Anforderungen der GMA genügen. Dies erfordert die Verwendung zuverlässiger Bauteile für die Betriebsmittel.

Prüfung: Sichtprüfung, ob für Betriebsmittel (Anlagenteile, Geräte) ein Prüfnachweis einer Prüfstelle vorliegt.

Prüfung, ob die Betriebsmittel sowie ihr Einsatz den hierfür geltenden Festlegungen entsprechen.